

mit dem der

Zusatzkollektivvertrag über Aufwandsentschädigung etc.

vom 7. November 1983 abgeändert wird.

Artikel I Geltungsbereich

Der Zusatzkollektivvertrag gilt

räumlich: für alle Bundesländer der Republik Österreich;

fachlich: für alle Mitgliedsfirmen des **Fachverbandes der Papierindustrie**; für Mitgliedsfirmen, die gleichzeitig auch einem anderen als dem vertragsschließenden Fachverband angehören, ist in Zweifelsfällen die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den beteiligten Fachverbänden und der Gewerkschaft der Privatangestellten festzustellen. Bei dieser Feststellung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird;

persönlich: für alle jene dem Angestelltengesetz unterliegenden Dienstnehmer, auf welche der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte der Industrie vom 1. November 1991 anzuwenden ist. Auf kaufmännische Lehrlinge und technische Zeichnerlehrlinge sind die Bestimmungen über Reisekosten, Aufwandsentschädigungen und Wegzeitvergütungen mit dem jeweils niedrigsten Ansatz insoweit anzuwenden, als nicht Entsendungen in Lehrwerkstätten, zwischenbetriebliche Ausbildung oder Aufenthalte in Internatsberufsschulen vorliegen.

Artikel II Änderungen des Zusatzkollektivvertrages

a) Die Reiseaufwandsentschädigung gemäß § 7 Abs. 4 wird wie folgt abgeändert:

Angestellte der Verwendungsgruppe	Taggeld	Nachtgeld	volle Reiseaufwands- entschädigung (Tag- und Nachtgeld)
	€	€	€
I bis Va, M I - M III	50,06	27,76	77,82
VI	53,82	27,76	81,58

Artikel III Geltungsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt mit Wirkung ab 1. Mai 2014 in Kraft.

Wien, am 14. Mai 2014

Fachverband der Papierindustrie

Der Obmann:

Der Geschäftsführer:

Dipl. Ing. Mark Lunabba

Dr. Werner Auracher

Österreichischer Gewerkschaftsbund Gewerkschaft der Privatangestellten-DJP

Der Vorsitzende:

Der Geschäftsbereichsleiter:

Wolfgang Katzian

Karl Proyer

Wirtschaftsbereich Papier/Papierverarbeitung

Der Vorsitzende:

Der
Wirtschaftsbereichssekretär:

Ing. Wolfgang Kamedler

Roman Krenn